

Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers

Antragsteller:	
Wohnhaft in:	
Verantwortlicher:	
Anlass:	
Tag / Uhrzeit:	
Straße / Ortslage des Lagerfeuers:	

Genehmigung des Flurstückeeigentümers liegt vor: Selbsteigentümer liegt dem Antragsteller vor

Unterschrift Antragssteller

Genehmigung erteilt

Bitte zahlen sie **5,00 Euro** bei der Stadtkasse ein oder überweisen Sie den Betrag innerhalb von sieben Tagen an die Stadtverwaltung Nossen, Sparkasse Meißen, **IBAN: DE 78 8505 5000 3100 0106 20, BIC: SOLADES1MEI**
Zahlungsgrund:

Betrag dankend erhalten:

Beachtenswerte Hinweise:

Auszug aus der Polizeiverordnung für Nossen

§ 15 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen, werden von dieser Regelung nicht berührt.

Auszug aus dem Sächsischen Waldgesetz

§ 15 Waldgefährdung durch Feuer

- (1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100m vom Wald darf außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden.

Festlegung der Ortpolizeibehörde

Ab **Waldbrandgefahrenstufe 4** wird das Abbrennen von Brauchtums- und Lagerfeuern verboten. Bereits erteilte Genehmigungen sind ab dieser Stufe widerrufen. Information zur Waldbrandstufe erhalten Sie unter:

03522-3032701 Kreisforstamt bzw. im Internet: www.sachsenforst.de